

GD / Motion Chandiramani-Rapperswil-Jona / Gartmann-Mels / Thalmann-Kirchberg
(46 Mitunterzeichnende) vom 27. April 2011

Korrekturen in der Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen

Antrag der Regierung vom 17. Mai 2011

Nichteintreten.

Begründung:

Nach Art. 111 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11) erhält die Regierung mit einer Motion den Auftrag, den Entwurf einer Verfassungsrevision, eines Gesetzes oder eines Kantonsratsbeschlusses vorzulegen. Vor diesem Hintergrund sind die Anträge der Motionäre, die Verordnung über den Schutz vor dem Passivrauchen (sGS 311.12; abgekürzt VSP) anzupassen, zum vornherein unzulässig.

Mit dem IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz vom 15. April 2008 (nGS 43-94) hatte der Kantonsrat Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen (Art. 52quater und Art. 52quinquies des Gesundheitsgesetzes, sGS 311.1; abgekürzt GesG) erlassen. Nach Art. 52quater Abs. 3 GesG durfte in bedienten Fumoirs geraucht werden. Gemäss Art. 52quinquies Abs. 2 GesG konnten darüber hinaus gastgewerbliche Betriebe ausnahmsweise weiterhin als Raucherbetriebe geführt werden, wenn die Betreiberin bzw. der Betreiber nachweisen konnte, dass eine Trennung von Raucher- und Nichtraucherräumen nicht möglich oder unzumutbar war. Es gab Gemeinden, in denen gestützt auf diese Bestimmung flächendeckend Raucherlokale zugelassen wurden. In anderen Gemeinden wurden keine oder lediglich vereinzelt Raucherlokale bewilligt. Dies führte in der Bevölkerung zu Rechtsunsicherheit und Unverständnis sowie zu Wettbewerbsverzerrungen unter den Wirtinnen und Wirten.

In der Abstimmung vom 27. September 2009 hatte sich die Bevölkerung des Kantons St.Gallen mit 59 Prozent für die Annahme der Gesetzesinitiative der Lungenliga «Schutz vor Passivrauchen für alle» und damit für eine deutliche Verschärfung der geltenden Bestimmungen ausgesprochen. Seit 1. Juli 2010 ist es im Kanton St.Gallen nicht mehr zulässig, ein Raucherlokal zu betreiben. Erlaubt sind Rauchzimmer, sogenannte Fumoirs, welche *unbedient* zu führen sind. Dies ist den Wirtinnen und Wirten seit Ende September 2009 bekannt. Sie konnten ab diesem Zeitpunkt die aus Unternehmensicht erforderlichen Anpassungsarbeiten bzw. Änderungen der Betriebskonzepte – mit oder ohne unbedientes Fumoir – an die Hand nehmen. Seit Februar 2010 ist mit Erlass der VSP im Detail bekannt, welche Voraussetzungen ein unbedientes Fumoir zu erfüllen hat.

Der Passus «unbediente Räume» lässt dem Verordnungsgeber keinen Spielraum. Die Anwendbarkeit von Art. 52quater Abs. 3 GesG kann insbesondere nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Inhaberin oder der Inhaber eines Wirtepatentes den Gastgewerbebetrieb wirtschaftlich selbständig oder unselbständig führt. Die Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen einschliesslich der Regelung über den Betrieb unbedienter Fumoirs gelten ohne Ausnahmen für sämtliche gastgewerblichen Betriebe. Die bestehende Lösung ist auch im Interesse einer rechtsgleichen Behandlung aller Gastgewerbebetriebe. Würde wirtschaftlich selbständigen Inhaberinnen oder Inhabern von Wirtepatenten die Bedienung der Gäste in Fumoirs zugestanden, würde dies zu neuer Rechtsunsicherheit und unerwünschten Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen unter den Gastgewerbebetrieben führen.

Bei der Umstellung von Raucher- auf Nichtraucherlokale mit unbedienten Fumoirs ist die Regierung den Gastgewerbebetrieben im Übrigen weitgehend entgegen gekommen. Den Wirtinnen und Wirten bleibt es unbenommen, während der Öffnungszeit des Fumoirs für kurze Dauer die notwendigen Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten vorzunehmen (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. a VSP). Die von den Motionären aufgeführten Arbeiten sind im Rahmen dieser Bestimmung ohne Weiteres zulässig. Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können solche Arbeiten durchführen, wenn sie der Arbeitsleistung schriftlich zugestimmt haben (Art. 6 Abs. 1 Bst. b VSP).

Im Fall der fehlbaren Wirtin in Schänis wurde bereits in der Beantwortung der Interpellation 51.11.04 darauf hingewiesen, dass über das blosses Servieren «einer Tasse Kaffee» hinaus in mehrfacher Weise Bestimmungen sowohl des Bundes als auch des Kantons zum Schutz vor Passivrauchen verletzt wurden. Wer ein Fumoir betreibt, muss dafür sorgen, dass der Rauch nicht in andere Räume gelangt (vgl. Art. 3 der eidgenössischen Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen [SR 818.311, abgekürzt PaRV] und Art. 3 Abs. 1 Bst. a VSP). Es ist insbesondere sicherzustellen, dass das Fumoir über eine *selbsttätig* schliessende Türe verfügt, welche ausschliesslich zum Betreten und Verlassen des Fumoirs *kurzzeitig* geöffnet werden darf (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. a PaRV und Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 VSP). Da auch diese Bestimmungen im konkreten Fall verletzt wurden, wurde eine Busse in der Höhe von Fr. 300.– ausgesprochen.

Nach Art. 5 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31, abgekürzt PaRG) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Rauchverbot nach Art. 2 Abs. 1 PaRG verstossen hat oder Räume, die den Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 2 PaRG nicht entsprechen, als Raucherraum ausgegeben hat. Bestraft wird nur, wer Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat. Nach Art. 21 des Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1, abgekürzt GWG) sorgt die Patentinhaberin oder der Patentinhaber sodann für Ordnung. Dies umfasst auch die Pflicht zur Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften. Nach Art. 21 Abs. 2 Bst. e GWG hat die Wirtin oder der Wirt Gäste, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, wegzuweisen. Nach Art. 28 GWG wird die Wirtsperson bestraft, wenn sie ihre Pflichten verletzt, soweit dies nicht nach besonderen Vorschriften geahndet wird. Zudem kann nach Art. 8 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 13 Abs. 2 GWG einer Wirtsperson, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Vorschriften der Gesundheitspolizei verstösst, das Gastwirtschaftspatent entzogen werden. Diese Bestimmungen sind auf die Inhaberin oder auf den Inhaber eines Wirtepatentes auch dann anwendbar, wenn gleichzeitig gegen einen fehlbaren Gast eine Busse ausgesprochen wird.